

Ausbildungsberuf

Internat der Beruflichen Schulen
der Landeshauptstadt Kiel, Königsweg 80 a, 24114 Kiel
mit Außenstelle im Jugendhof Hammer, Speckenbeker Weg 53, 24113 Kiel

Anmeldung

- Je ein Exemplar für
- die Auszubildende/den Auszubildenden
 - den Ausbildungsbetrieb
 - die Landeshauptstadt Kiel

Für die Unterbringung im Internat wird angemeldet:

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Straße	PLZ	Wohnort
--------	-----	---------

Ausbildungsbeginn: _____

Ausbildungsbetrieb: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Telefon / Fax: _____

Diese Anmeldung gilt verbindlich für die Dauer des oben genannten Ausbildungszeitraumes der/des Auszubildenden. Das Benutzungsverhältnis kann unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen vor Beginn des folgenden Unterrichtsblockes/Lehrganges schriftlich beim Internat der Beruflichen Schulen, Königsweg 80a, 24 114 Kiel gekündigt werden.

Die Anmeldung muss bis zum 15. Juni vor Beginn des jeweiligen Schuljahres dem Internat vorliegen, nur dann kann die Internatsunterbringung zugesichert werden.

Über Unterbringungswünsche von Auszubildenden, deren Anmeldung nicht rechtzeitig vorliegt, entscheidet die Internatsleitung, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Anmeldung ist unverzüglich nachzureichen. Wir bitten Auszubildende, die einen Unterrichtsblock wiederholen, die Internatsleitung aus Planungsgründen unbedingt vor der Anreise zu informieren.

Für die Berechnung und Erhebung des Entgeltes gelten die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Internat der Beruflichen Schulen der Landeshauptstadt Kiel in der jeweils gültigen Fassung. Die Benutzungs- und Entgeltordnung hängt im Büro des Internats aus und kann bei Bedarf vom Internat der Beruflichen Schulen angefordert werden.

Kann die Internatsunterbringung für den gesamten Zeitraum des Unterrichtsblockes wegen Krankheit nachweislich nicht angetreten werden, wird kein Entgelt erhoben. Die Internatsleitung muss in diesem Fall unverzüglich unterrichtet werden.

Im Falle einer Absprache zwischen der/dem Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb, dass die anfallenden Internatskosten von diesem übernommen werden, ist die Rechnung über das Entgelt unverzüglich dem Ausbildungsbetrieb zur Überweisung vorzulegen. Der Ausbildungsbetrieb kann die Aufwendungen in monatlichen Raten von der Ausbildungsvergütung einbehalten. Unabhängig von dieser Regelung ist die Internatsbewohnerin oder der -bewohner Schuldner/in des Entgelts.

Die Hausordnung des Internats wird anerkannt. Die Hausordnung hängt im Büro des Internats zur Einsichtnahme aus.

Ort, Datum

Auszubildende/r

Erziehungsberechtigte/r

Erklärung des Ausbildungsbetriebes

Für die der Landeshauptstadt Kiel gegenüber Herrn/Frau _____ aufgrund der Anmeldung für das Internat der Beruflichen Schulen vom _____ für den Zeitraum der Ausbildungsdauer von _____ bis _____ aus der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Internat der Beruflichen Schulen der Landeshauptstadt Kiel vom 28.06.2001 i.d.F. des 3. Nachtrages vom 25.10.2010 zustehende Entgeltforderung in Höhe von 27,00 € täglich nebst Zinsen übernehme ich die Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung. (Der Eigenanteil für Landesberufsschüler/innen beträgt 17,00 €.)

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des
Ausbildungsbetriebes

Internat der Beruflichen Schulen
der Landeshauptstadt Kiel
Königsweg 80 a

24114 Kiel

Träger der Ausbildungs-/Umschulungsmaßnahme:

(Bezeichnung) (falls Arbeitsamt bitte Kunden- Nr. angeben)

(Anschrift) (Tel.-Nr.)

Kostenübernahmeerklärung

Hiermit erklären wir, dass wir für

Frau/Herrn _____ geb.: _____
(Vorname, Name) (Geburtsdatum)

(Anschrift)

für die Dauer der Ausbildung zum/zur _____
(Berufsbezeichnung)

die Kosten für die Unterbringung im Internat der Beruflichen Schulen der Landeshauptstadt Kiel

in vollem Umfang

in Höhe von _____ € pro Betreuungstag

übernehmen.
(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Bei Landesberufsschülern beträgt das Entgelt für die Unterbringung im Internat 17,00 € pro Betreuungstag. Hierin ist der Verpflegungsanteil von 8,00 € pro Tag enthalten.

Bei Bezirksfachklassenschülern beträgt das Entgelt 27,00 € pro Betreuungstag, sofern vom Schulträger keine Internatskostenanteile gezahlt werden. Werden Internatskostenanteile gezahlt, so reduziert sich das Entgelt entsprechend. Ein Verpflegungsentgelt von 8,00 € pro Tag ist hierin enthalten.

Die Kosten werden von uns auf das Konto der Stadtkasse Kiel (Kontonummer 100 016 bei der Förde Sparkasse Bankleitzahl 210 501 70) unter Angabe des **Kassenzeichens** und dem **Namen** der **Schülerin/des Schülers** überwiesen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift/Stempel)

**Benutzungs- und Entgeltsordnung
für das Internat der Beruflichen Schulen der Landeshauptstadt Kiel vom 28. Juni 2001
in der Fassung des 3. Nachtrages zur Benutzungs- und Entgeltsordnung
vom 25.10.2010**

Aufgrund der §§ 27 Abs.1 Satz 2, 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2007 (GVOBl. Schl.- H. S. 452), wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16.September 2010 folgende Benutzungs- und Entgeltsordnung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Das Internat der Beruflichen Schulen der Landeshauptstadt Kiel, Königsweg 80a mit der Außenstelle Speckenbeker Weg 53, ist eine Einrichtung der Landeshauptstadt Kiel auf privatrechtlicher Grundlage.
- (2) Für die Betreuung, Unterkunft und Verpflegung im Internat wird ein Entgelt erhoben.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgabe werden persönliche Daten der Benutzer/innen und der jeweiligen Ausbildungsbetriebe im erforderlichen Umfang erhoben und elektronisch verarbeitet.

**§ 2
Anmeldung**

- (1) Die/Der Benutzer/in meldet sich schriftlich zur Unterbringung im Internat an. Minderjährige Benutzer/innen benötigen außerdem die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Ausbildungsberuf, Dauer des Aufenthalts im Internat sowie Name und Anschrift des Ausbildungsbetriebes werden nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes erfasst und verarbeitet.
- (2) Namensänderung, Wohnungswechsel oder Wechsel des Ausbildungsbetriebes sind der Internatsleitung mitzuteilen.
- (3) Die Anmeldung gilt verbindlich für die Dauer des Ausbildungszeitraumes.

**§ 3
Benutzer/innen**

- (1) Benutzer/innen sind auswärtige Landesberufsschüler/innen, die am Blockunterricht oder an überbetrieblichen Ausbildungsgängen teilnehmen.
- (2) Ausnahmsweise können im Rahmen der Kapazitäten auch andere auswärtige Berufsschüler/innen oder Jugendgruppen aufgenommen werden.

§ 4 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Aufnahme in das Internat erfolgt innerhalb des angemeldeten Ausbildungszeitraumes jeweils für den Unterrichtsblock bzw. den Lehrgang. Von Freitag 14.00 Uhr bis Sonntag 19.00 Uhr ist das Internat geschlossen. Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer besteht nicht.
- (2) Die Mahlzeiten bestehen aus 1. und 2. Frühstück sowie Mittagessen.
- (3) Für Jugendgruppen gelten die im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen.

§ 5 Entstehung der Entgeltschuld, Fälligkeit des Entgelts

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Anmeldung im Internat.
- (2) Über das zu entrichtende Entgelt wird für den jeweiligen Unterrichtsblock/Lehrgang eine Rechnung erstellt. Das Entgelt wird sofort mit Rechnungserhalt fällig. Die Zahlung des Entgelts hat unbar zu erfolgen.

§ 6 Schuldner/in des Entgelts

Schuldner/in des Entgelts ist die oder der Internatsbewohner/in, im Falle einer Jugendgruppenanmeldung die oder der Vertragsabschließende.

§ 7 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Internatsleitung kann das Benutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die/der Schuldner/in mit der Entrichtung des Entgelts mehr als 3 Wochen im Verzug ist oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Die/Der Benutzer/in bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter ist berechtigt, das Benutzungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Wochen vor Beginn des nächsten Unterrichtsblockes/Lehrgang zu kündigen. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Kündigung bei der Internatsleitung.
- (3) Erfolgt die Kündigung nicht, nicht schriftlich, nicht innerhalb der Frist oder wird die Nutzung vorzeitig beendet, wird auch bei Nichtinanspruchnahme für die Vorhalteleistung ein Entgelt erhoben. Davon kann auf schriftlichen Antrag nur dann abgesehen werden, wenn das Internat im maßgeblichen Zeitraum zu 100% ausgelastet war.

§ 8 Entgelthöhe und -pflicht

(1) Das Entgelt beträgt pro Betreuungstag und Person 27,- €. Von Dritten gewährte Zuschüsse werden auf das Entgelt angerechnet.

(2) Im Entgelt nach Abs. 1 ist ein Verpflegungsanteil von 8,- € enthalten. Bei Abwesenheit von mehr als 2 Tagen wird auf schriftlichen Antrag ab dem 3.Tag der Verpflegungsanteil zurückgezahlt. Gleiches gilt bei nicht fristgerechter oder ordnungsgemäßer Kündigung sowie bei vorzeitiger Nutzungsaufgabe durch die/den Benutzer/in und bei Kündigung durch die Internatsleitung.

(3) Das Entgelt beträgt für Jugendgruppen 11,00 € pro Tag und Person ohne Mahlzeiten und ohne Betreuung.

§ 9 Eigentum

Es wird keine Haftung für in das Internat oder auf das Internatsgelände mitgeführte Eigentum der Benutzer/innen übernommen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltsordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltsordnung vom 21.Oktober 1997 außer Kraft (Ursprungsfassung).

Kiel, den 25.10.2010

Torsten Albig
Oberbürgermeister